

Fairplay: gleiche Chancen für alle (Förder-)Schulen Schulische Integration in Thüringen

Symposium der Diakonie Mitteldeutschland und der Lebenshilfe Thüringen am 29. April 2009 in Erfurt

Positionsbestimmung

Im Freistaat Thüringen wurde in den letzten Jahren schulpolitisch eine Strategie für mehr Integration von Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf verfolgt. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung befinden sich zum großen Teil in freier Trägerschaft und übernehmen die Beschulung einer relativ großen Anzahl behinderter Kinder und Jugendlicher im Auftrag des Staates. In den vergangenen 19 Jahren lag dem Land Thüringen sehr viel daran, diese Förderschulen zu entwickeln, um Kindern und Jugendlichen eine individuell angepasste schulische Bildung bieten zu können. Dabei wurden finanzielle Mittel für die Ausbildung von Fachkräften und für die bauliche Gestaltung der Schulen in erheblichem Maße aufgewendet. Derzeit forciert der Freistaat Thüringen in der Bildungslandschaft die Umsetzung des gemeinsamen Unterrichts. Schulen in freier Trägerschaft, besonders Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, haben diesbezüglich entsprechende Konzepte erarbeitet und besitzen Erfahrung in der Umsetzung, die diese Entwicklung unterstützen können.

1. Lehrer aus freien Schulen sollen gleiche Chancen im Prozess des gemeinsamen Unterrichts erhalten

Der gemeinsame Unterricht muss im Rahmen von Schulkooperationen auch zwischen staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft generell ermöglicht werden.

Das Thüringer Schulgesetz muss so gestaltet werden, sodass Kolleginnen und Kollegen aus Schulen in freier Trägerschaft am Prozess der Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts mitwirken können.

Diakonisches Werk
Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e. V.
Merseburger Straße 44
06110 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 122 99-0
Fax: (0345) 122 99-199
Mail: info@diakonie-ekm.de

Vorstandsvorsitzender:
OKR Eberhard Grüneberg

Sitz des Vereins:
Erfurt, Vereinsregister VR 2270

Insbesondere das Lehrpersonal muss zwischen staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft wechselseitig einsetzbar sein. Das Land Niedersachsen beweist, dass dies machbar ist und somit Erfahrungen im öffentlichen und privaten Schulwesen gegenseitig genutzt werden können.

Rechtlich besteht die Möglichkeit für Lehrer aus freien Schulen an staatlichen Schulen über die Form von Gestellungsverträgen zu unterrichten. Dennoch müssen im Interesse der Rechtssicherheit und der gleichberechtigten Beteiligung der Schulen in freier Trägerschaft Regelungen für Formen des gemeinsamen Unterrichts im Rahmen von Schulkooperationen zwischen staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft in das Thüringer Schulgesetz eingearbeitet werden.

2. Integration ist nur mit entsprechenden Rahmenbedingungen durchführbar

Auch Förderschulen setzen gelingende Integration um. Integration zeigt sich auf vielfältige Art und Weise. Die Einzigartigkeit jedes Schülers bedingt die vielfältigen und individuell angepassten schulischen und pfelegerischen Angebote. Der Schüler steht als Einzelperson im Mittelpunkt aller Bemühungen.

Gelingende Integration, insbesondere in Form des gemeinsamen Unterrichts, erfordert vor allem angepasste Räumlichkeiten und die permanente Präsenz von sonderpädagogisch ausgebildeten Lehrkräften, die Vermeidung zu großer Klassen, gemeinsame Unterrichtsplanung und Teamarbeit nach einem Konzept unter Berücksichtigung festgestellter Förderbedarfe und gezielter entsprechender individueller Förderung der Schüler.

3. Integration und Inklusion muss von den Lehrkräften getragen werden

Integration/ Inklusion kann nicht „verordnet“ werden. Deshalb ist die Stärkung und Unterstützung bestehender Projekte, wie Kooperationen, Interessen- und Vertragsgemeinschaften mit positiven Erfahrungen besonders wichtig.

4. Wahlfreiheit und Angebotsvielfalt

Das Prinzip der Wahl unter einer Vielfalt von Schulangeboten muss erhalten bleiben, darunter auch die Möglichkeit der Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung. Das Potential und die Professionalität der Schulen in freier Trägerschaft mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung muss im Interesse aller Schüler mit Förderbedarf in Thüringen bei der Entwicklung einer Vielfalt schulischer Angebote weiterhin umfänglich genutzt werden, und kann nicht im Schulsystem im Sinne einer „Restschule“ verstanden werden.

5. Das gegliederte Schulsystem - ein Widerspruch in sich selbst

Die Frage der Integration/ Inklusion besteht nicht nur in Bezug auf Menschen mit Behinderung. Auch das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen über die Primarstufe hinaus ist ein Merkmal von Inklusion. Im gegliederten Schulsystem kann dieser Anspruch nicht verwirklicht werden. Meint man Inklusion, muss man über eine „Schule für alle“ sprechen.

6. Eigenverantwortung der Schulen

Schulen sollen ihr Profil und ihre Ziele selbst bestimmen. Auf welche Art und Weise und mit welchen Mitteln und Partnern sie dies umsetzen, sollten sie selbst entscheiden können. Letztendlich werden die Eltern entscheiden, welche Schulen für ihre Kinder in Frage kommen.